

# RS OGH 1957/3/7 Bkd52/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1957

## Norm

DSt 1872 §2 H

### Rechtssatz

Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, wenn ein Rechtsanwaltsanwärter, der bei einem Anwalt tätig ist, in dieser Zeit im eigenen Namen eine anwaltliche Tätigkeit entfaltet, sich hiebei einer Stampiglie bediente, die geeignet war, den Eindruck zu erwecken, daß er selbständiger Rechtsanwalt sei, und im amtlichen Telefonbuch eine zur Irreführung geeignete Berufsbezeichnung veranlaßte.

### Entscheidungstexte

- Bkd 52/56  
Entscheidungstext OGH 07.03.1957 Bkd 52/56

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0056485

### Dokumentnummer

JJR\_19570307\_OGH0002\_000BKD00052\_5600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)